

# **Geschäftsordnung der Studentenschaft**

(in der Fassung vom 14.06.1999)

## **A: Die Studentenschaft**

### *§ 1 Begriffsbestimmung*

- (1) Die Studierenden aller Abteilungen und Außenstellen der VFH Wiesbaden bilden die Studentenschaft im Sinne dieser Geschäftsordnung.
- (2) Sie ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze und dieser Geschäftsordnung selbständig.
- (3) Sie hat das Recht, mit Studentenschaften anderer Hochschulen zusammenzuarbeiten.

### *§ 2 Aufgaben*

- (1) Die Studentenschaft bildet eine studentische Selbstverwaltung zur Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder.

### *§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder*

- (1) Jeder Student der Studentenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zur Studierendenvertretung, zum Senat und in seinem Fachbereich zum Fachbereichsrat. Das Nähere regelt die jeweilige Wahlordnung.
- (2) Die Mitglieder der Studierendenvertretung dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.
- (3) Sie haben das Recht, die Einrichtungen der Verwaltungsfachhochschule zu nutzen.
- (4) Die Mitglieder der Studentenschaft, die zur Wahrnehmung studentischer Interessen gewählt werden, haben die Pflicht zur Mitarbeit in den Gremien in die sie gewählt wurden.

### *§ 4 Organe der Studentenschaft*

- (1) Die Studentenschaft äußert ihren Willen durch die von ihr gebildeten Organe.
- (2) Organe im Sinne dieser Geschäftsordnung sind:
  - das Studentenausschuß,
  - die Studierendenvertretung der Abteilungen und Außenstellen,
  - die Studiengruppensprecher oder -innen.

## **B: Die Organe der Studentenschaft**

### *§ 5 Der Studentenausschuß*

- (1) Der Studentenausschuß besteht aus den Abteilungssprecher oder -innen und Studiengruppensprecher oder -innen der Abteilungen und deren Vertreter oder -innen, sowie aus den Studentenvertreter oder -innen im Senat und in den Fachbereichsräten.

- (2) Es ist das oberste beschlußfassende Organ der Studentenschaft und bringt deren Willen zum Ausdruck.
- (3) Es wählt aus seinen Mitgliedern den geschäftsführenden Vorstand.
- (4) Der Studentenausschuß hat die Aufgabe, die fachlichen, sozialen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studenten zu fördern, die Studienbedingungen zu gestalten und die hochschulpolitischen Belange zu wahren. Ihm obliegt insbesondere:
  - Wahrnehmung aller studentischen Aufgaben, die nicht im Aufgabenbereich der örtlichen Studentenvertretung liegen,
  - Beschlußfassung der Geschäftsordnung der Studentenschaft und ihrer Ergänzungen,
  - Beschlußfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studentenschaft,
  - Vertretung der studentischen Belange in der Öffentlichkeit,
  - Bewirtschaftung der für die studentische Arbeit zur Verfügung stehenden Mittel.

#### *§ 6 Die Studierendenvertretung der Abteilungen und Außenstellen*

- (1) Die Studiengruppensprecher oder -innen und ihre Vertreter oder -innen bilden mit dem/r Abteilungssprecher oder -in und dessen/deren Vertreter oder -in die Studierendenvertretung. Sie wird in den Abteilungen und Außenstellen, in welchen zusätzliche Senats- oder Fachbereichsmitglieder vertreten sind, durch deren beratende Stimme erweitert.
- (2) Die Studiengruppensprecher oder -innen und ihre Stellvertreter oder -innen wählen die Studierendenvertretung der Abteilung oder Außenstelle.
- (3) Die Studierendenvertretung vertritt die Interessen der Studenten der Abteilung oder der Außenstelle.
- (4) Sie hat die Aufgabe, die fachlichen, sozialen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studierenden der Abteilung oder der Außenstelle zu fördern, die Studienbedingungen zu gestalten und die hochschulpolitischen Belange zu wahren. Ihr obliegt insbesondere:
  - Wahrnehmung der studentischen Selbstverwaltung,
  - Unterstützung der Studierenden in rechtlichen Angelegenheiten im Rahmen der Angelegenheiten der Studentenschaft,
  - Beteiligung bei der Studiengruppenbildung,
  - Vorbereitung von Wahlen der Gremien,
  - Beteiligung bei Unterbringungsfragen,
  - Mitsprache bei der Beschaffung (Bücher, Medieneinsatz etc.),
  - Mitsprache bei der Büchereiordnung,
  - Öffentlichkeitsarbeit,
  - Vertretung der Studierenden gegenüber den Organen und Einrichtungen innerhalb und außerhalb der VFH Wiesbaden,
  - Beteiligung bei der Auswahl von nebenamtlichen Dozenten,
  - Verwaltung von Eigenmitteln,
  - Teilnahme an Dozentenkonferenzen etc.,
  - Teilnahme an den von der VFH Wiesbaden einberufenen Besprechungen zwischen Abteilungsleitern und Ausbildungsleitern.

### *§ 7 Der/die Studiengruppensprecher oder -in*

- (1) Jede Studiengruppe wählt mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte den/die Studiengruppensprecher oder -in und dessen/deren Vertreter oder -in.
- (2) Der/die Studiengruppensprecher oder -in vertritt mit dessen/deren Vertreter oder -in die Interessen der Studiengruppe.

## **C: Verfahrensvorschriften**

### *§ 8 Geschäftsführender Vorstand des Studentenausschußs*

- (1) Das Studentenausschuß wählt aus seiner Mitte in getrennten Wahlgängen einen/eine Vorsitzende/n, einen/eine Schatzmeister oder -in, sowie drei weitere Vorstandsmitglieder, mit der Maßgabe, daß beide Fachbereiche vertreten sein sollten. Die Wahl erfolgt geheim.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Sollte die erforderliche Mehrheit nicht erreicht werden, findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit erhält. Enthaltungen haben keine Wertigkeit.
- (3) Die Amtszeit beträgt in der Regel ein Jahr, Wiederwahl ist zulässig.

### *§ 9 Aufgaben des Vorstandes*

- (1) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Studentenausschußs aus.
- (2) Ihm obliegt insbesondere:
  - Koordinierung der Arbeit der Studierenden in den Ausschüssen und Gremien,
  - Verwaltung der studentischen Gelder,
  - Leitung der Sitzungen des Studentenausschußs,
  - Information der Mitglieder über alle Angelegenheiten von Bedeutung,
  - die Protokollführung.
- (3) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Dringlichkeitsentscheidungen). Die getroffenen Entscheidungen sind in der nächsten Sitzung dem Studentenausschuß vorzulegen.

### *§ 10 Einberufung des Studentenausschußs*

- (1) Der Vorstand beruft das Studentenausschuß ein.
- (2) Das Studentenausschuß tagt mindestens einmal jährlich.
- (3) Auf schriftlichen Antrag - unter Nennung des Tagesordnungspunktes - der Abteilungssprecher oder -innen zweier Abteilungen oder eines Fünftels der Mitglieder des Studentenausschußs, hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung das Studentenausschuß einzuberufen.
- (4) Die Einladungen werden mindestens drei Wochen vor der nächsten Sitzung versandt.

### *§ 11 Tagesordnung*

- (1) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Sie muß alle Anträge enthalten, die bis zum Zeitpunkt der Einladung von den Mitgliedern des Studentenausschußs beim Vorstand eingebracht worden sind.
- (2) Zu Beginn der Sitzung darf die Tagesordnung ergänzt werden, wenn ein Mitglied des Studentenausschußs dies beantragt.

### *§ 12 Beschlußfähigkeiten, Mehrheiten*

- (1) Das Studentenausschußs ist beschlußfähig, wenn mehr als ein Fünftel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit vertagt worden und wird zur Verhandlung über den selben Gegenstand erneut eingeladen, so ist das Studentenausschußs ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder in dieser Angelegenheit beschlußfähig. Bei der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefaßt, soweit die Geschäftsordnung nicht andere Mehrheiten vorschreibt. Ein Antrag gilt bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
- (4) Persönliche Stimmenübertragungen sind bei Abwesenheit in schriftlicher Form auf ein nichtstimmberechtigtes Mitglied der Studentenschaft der VFH Wiesbaden zulässig.

### *§ 13 Reihenfolge der Abstimmung*

- (1) Über den jeweils weitestgehenden Antrag wird zuerst abgestimmt.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung werden nach Begründung und Gegenrede direkt zur Abstimmung gestellt.
- (3) Der Vorstand legt die Reihenfolge gemäß Absatz 1 fest.

### *§ 14 Geheime Abstimmung*

- (1) Geheime Abstimmungen erfolgen in den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Fällen oder auf Antrag eines Mitgliedes des Studentenausschußs.

### *§ 15 Öffentlichkeit*

- (1) Die Sitzungen des Studentenausschußs und seiner Ausschüsse sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

### *§ 16 Abwahlen, Nachwahlen und kommissarische Besetzung*

- (1) Das Studentenausschußs kann auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder ein Vorstandsmitglied abwählen, indem es eine/n Nachfolger oder -in gemäß § 8 wählt.
- (2) Ausscheidende oder zurückgetretene Vorstandsmitglieder werden durch Nachwahlen gemäß § 8 ersetzt.
- (3) Bei Beschlußunfähigkeit des Studentenausschußs wählen die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte kommissarisch den Vorstand.

- (4) Kommissarisch gewählte Vorstandsmitglieder werden in der auf die Wahl folgende Sitzung bestätigt. Das Studentenausschuß ist in dieser Sache auch dann beschlußfähig, wenn weniger als ein Fünftel der Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung zu nächsten Sitzung hinzuweisen.

#### *§ 17 Finanzen*

- (1) Regelmäßig zum Ende des Haushaltsjahres legt der Vorstand Rechenschaft über die sachgerechte Verwendung der studentischen Mittel ab.

#### *§ 18 Ausschüsse*

- (1) Das Studentenausschuß kann Arbeitsgruppen bilden. Aufgaben, Kompetenzen und Mitglieder werden durch Beschluß festgelegt.
- (2) Die §§. 12 bis 16 gelten entsprechend.

#### *§ 19 Protokoll*

- (1) Über jede Sitzung des Studentenausschuß wird eine Niederschrift gefertigt.
- (2) Die Niederschrift wird jedem Mitglied öffentlich zugänglich gemacht und archiviert. Näheres bestimmt der Vorstand.

#### *§ 20 Geschäftsordnungsänderungen*

- (1) Geschäftsordnungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Studentenausschußmitglieder.
- (2) Ist eine Geschäftsordnungsänderung wegen Beschlußunfähigkeit vertagt worden und wird zur Verhandlung über den selben Gegenstand erneut eingeladen, so ist das Studentenausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Geschäftsordnungsänderungen bedürfen dann einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei der Einladung ist darauf hinzuweisen.

#### *§ 21 Inkrafttreten*

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Verabschiedung durch das Studentenausschuß in Kraft.